

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am Karfreitag im Jahr 1921 gegründete Verein trägt den Namen FC 1921 Gissigheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Königheim-Gissigheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

1. Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports zur körperlichen Ertüchtigung und zur Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder, besonders für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird durch das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen, die Teilnahme an Sportveranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen sowohl im Leistungs- als auch im Freizeit- und Breitensport sowie durch die Planung von kulturellen Veranstaltungen erreicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein ist u.a. Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a. Badischer Sportbund Nord e.V.
 - b. Badischer Fussballverband e.V.
 - c. Badischer Tischtennis-Verband e.V.
 - d. Badischer Turner-Bund e.V.
2. Die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen der Fachverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung werden vom Verein als rechtsverbindlich anerkannt. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
3. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeit-sportlicher Basis betrieben werden. §3 Abs. 2 gilt dann entsprechend.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger, beschränkt Geschäftsfähiger sowie Geschäftsunfähiger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung in Textform durch den Vorstand.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
7. Der Verein ehrt langjährige Mitglieder und würdigt Verdienste um den Verein. Die Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder sind zur jährlichen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die als Jahresbeiträge zu entrichten sind. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch den Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann auch für einzelne Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge beschließen. Die Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. Für juristische Personen erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gesondert durch den Vorstand.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane gewissenhaft zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Es wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein sowie an den festgesetzten Trainings- und Übungsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anforderungen des jeweiligen Verantwortlichen Folge leistet.

5. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein daraus ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
 - c. Ausschluss aus dem Verein
2. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
3. Der freiwillige Austritt kann durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt erfolgt zum Ende des Jahres, in welchem die Erklärung dem Vorstand vorliegt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
 - b. Grober oder wiederholter Verstoß gegen Ordnungen / Beschlüsse des Vereins
 - c. Schwere Schädigung des Ansehens oder grobe Zuwiderhandlungen gegen die Interessen und Ziele des Vereins
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich eingelegt werden. Sie ist zu begründen. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Vorstands-Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten können bei Bedarf in einer Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird, geregelt werden.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Halbjahr stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Königheim bekannt gegeben.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Mitglieder des Vorstands eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Mitglieder des Vorstands geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Bei Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von 10 Tagen.
10. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge sind solche, welche in ihrer Natur nicht fristgerecht eingereicht werden können.

§ 11 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands
5. Wahl der Kassenprüfer/-innen
6. Beschlussfassung über 1) Satzungsänderungen, 2) Änderungen des Vereinszweckes sowie 3) über die Auflösung des Vereins
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Vereinsausschluss
9. Bestätigung des Jugendleiters
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes (§4 Abs. 7 Ehrenordnung, § 9 Abs. 7 Finanzordnung) fallen.
 - a. Beitragsordnung gemäß § 5 Abs. 1
 - b. Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung
 - c. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 VORSTAND

1. Den Vorstand des Vereins bilden:
 - (1) der Vorstand Sport
 - (2) der Vorstand Finanzen
 - (3) der Vorstand Sportheim und Bau
 - (4) der Vorstand Veranstaltungen
 - (5) dem/der Jugendleiter/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind (1) der Vorstand Sport, (2) der Vorstand Finanzen, (3) der Vorstand Sportheim und Bau und (4) der Vorstand Veranstaltungen. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt.
3. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 250,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) mit einem Jahresgeschäftswert unter 7.500,- € wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 7.500,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 7.500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf gem. § 26 BGB, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
5. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
6. Der Vorstand Sport, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Sportheim und Bau und der Vorstand Veranstaltungen werden durch die Mitgliederversammlung (§10) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Wahl des/der Jugendleiter/in wird durch die Jugendordnung geregelt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Sitzungen können im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder über geeignete virtuelle Kommunikationsmittel oder als hybride Veranstaltung abgehalten werden. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen. Dies muss in einer Sitzung erfolgen.
9. Durch Beschluss des Vorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen und für den ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 13 GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 12 und wird ergänzt durch:
 - a. den/die Schriftführer/in
 - b. die Abteilungsleiter/innen der einzelnen Sportarten
 - c. mind. 1 Vertreter/in für den Bereich Finanzen
 - d. mind. 1 Vertreter/in für den Bereich Sportheim / Bau
 - e. mind. 2 Vertretern/innen für den Bereich Veranstaltungen, davon 1 Vertreter/in aus dem Vorstand des Förderverein FC Gissigheim e.V.
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung (§10) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Die Abteilungen ohne Teilnahme an einem aktiven Spiel-/Meisterschaftsbetrieb benennen Ihre Abteilungsleiter.
3. Der/Die Vertreter/in aus dem Vorstand des Förderverein FC Gissigheim e.V. wird von diesem für die Dauer einer Wahlperiode entsandt.
4. Der Gesamtvorstand steht dem Vorstand in allen Angelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite und dient insbesondere dazu, um die Bedürfnisse des Vereins und der einzelnen Vorstandsbereiche für das laufende Kalenderjahr abzustimmen (z.B. Anschaffung für Abteilungen, Helferbedarfe für Veranstaltungen und Arbeitseinsätze, Investitionen usw.). Den Mitgliedern des Gesamtvorstands können vom Vorstand einzelne Aufgaben übertragen werden.
5. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, möglichst aber zweimal jährlich oder wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder beantragt, zusammen. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein.
6. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse, wenn der Vorstand dies aufgrund der Relevanz einer Entscheidung für notwendig erachtet oder die Satzung oder eine Vereinsordnung dies vorsieht. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung bis Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.

§ 14 VEREINSJUGEND

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendabteilung des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung an.
2. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 15 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 16 HAFTUNG

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 DATENSCHUTZ IM VEREIN

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



§ 18 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Königheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports oder zur Jugendförderung im Ortsteil Gissigheim zu verwenden hat, zu.

§ 19 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.08.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften: Der Vorstand gemäß §26 BGB

Vorstand Sport _____

Vorstand Finanzen _____

Vorstand Sportheim und Bau _____

Vorstand Veranstaltungen _____